



## Antrag

der Fraktion der PIRATEN

### Rederecht im Landtag für Präsident/in des Landesrechnungshofes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 26. September 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 704), wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 1 Halbsatz 2 werden hinter den Worten „den Mitgliedern der Landesregierung“ die Worte „sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs“ eingefügt.

**Begründung:**

Der Landesrechnungshof hat die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu überwachen. Er untersucht, wie sich die öffentliche Verwaltung am zweckmäßigsten, wirtschaftlichsten und einfachsten gestalten lässt. Diese Frage ist oftmals auch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Die Expertise des Landesrechnungshofs wird bereits regelmäßig von den Ausschüssen in Anspruch genommen. Hier hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs gemäß § 16 der Geschäftsordnung bereits ein Rederecht. Im Plenum fehlt dieses Rederecht bisher. Der vorliegende Antrag soll Abhilfe schaffen.

Mit Einführung der Schuldenbremse hat der Schleswig-Holsteinische Landtag seinen festen Willen bekundet, die Neuverschuldung zu reduzieren und die finanzielle Lage Schleswig-Holsteins zu stabilisieren. Mit einem Rederecht im Plenum wird die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes in die Lage versetzt, im Rahmen der Plenardebatte zur Erreichung dieser Ziele beizutragen.

In Brandenburg sieht die Geschäftsordnung des Landtags bereits vor, dass die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs das Wort erteilen kann. Diese Regelung hat sich bewährt.

## Anlage: Synopse

Alte Fassung der Geschäftsordnung	Neue Fassung der Geschäftsordnung
<p><b>§ 48</b> <b>Teilnahme der Landesregierung und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landesregierung, ihre Beauftragten sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs haben zu den Sitzungen des Landtages Zutritt; den Mitgliedern der Landesregierung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.</p>	<p><b>§ 48</b> <b>Teilnahme der Landesregierung und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landesregierung, ihre Beauftragten sowie die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs haben zu den Sitzungen des Landtages Zutritt; den Mitgliedern der Landesregierung <u>sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs</u> ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.</p>

Patrick Breyer  
und Fraktion